

# Ein bisschen Einschluss gibt es nicht!

von Michael Lindenberg und Tilman Lutz

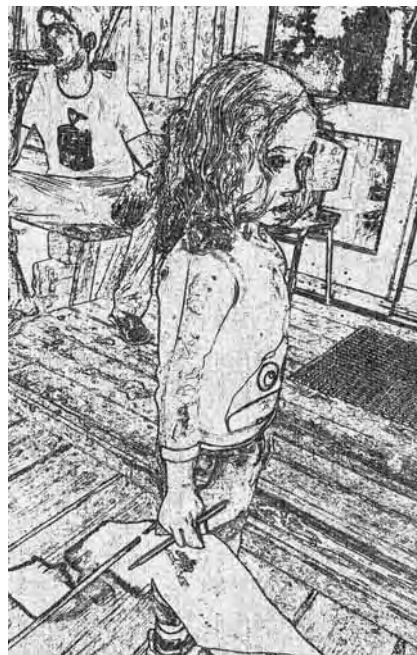
Im April 2014 hat der Landesjugendhilfeausschuss mit seinem Beschluss „Vorschläge zu Maßnahmen für besonders ‚schwierige‘ Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen“ nicht zuletzt in Folge der „Vorfälle im Zusammenhang mit der ‚Haasenburg‘“ (ebd.: 1) öffentlich Stellung zur Geschlossenen Unterbringung (GU) bezogen. Diesen Beschluss kommentieren wir im Folgenden aus zwei Gründen kritisch:

Erstens vor dem Hintergrund der derzeitigen Doppelstrategie der Hamburger Jugendhilfepolitik: Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass parallel zur Planung einer neuen GU (BASFI 2014), die von zwei Gesellschaften gemeinsam betrieben werden soll (1), mit der „Koordinierungsstelle individuelle Unterbringung“ zugleich die Suche nach und die Entwicklung von alternativen Angeboten für ca. 15 junge Menschen (ebd. und taz 30.05.2014) unter dem Dach des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes institutionalisiert wurde.

Zweitens ist uns daran gelegen, einer Wiederholung des Verdämmerns der notwendigen politischen und fachpolitischen Diskussion entgegenzusteuern, wie es nach der Schließung der ehemaligen Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße im Jahr 2008 geschehen ist. „Aus den Augen, aus dem Sinn?“ (Lindenberg 2013) sollte sich nicht wiederholen. Mit der Schließung der Haasenburg wurde zwar ein wichtiger Schritt für die jungen Menschen getan, doch vergleichbare Praxen existieren weiterhin (vgl. Lindenberg & Prieß im letzten Heft).

Zweifellos sind die nachdenklichen, ja kritischen Töne gegenüber freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses unüberhörbar. So wird u.a. hervorgehoben, dass „erzieherische Motive allein“ keine Freiheitsentziehung rechtfertigen (LJHA 2014: 1) und auf die Re-

gelungen der UN-Kinderrechtskonvention (insbes. Art 37) verwiesen. Daran anschließend wird jedoch der Einschluss als Hilfe zur Erziehung als ultima ratio für legitim erklärt, weil „nach § 1631 BGB die Geschlossene Unterbringung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist“ (ebd.: 2). Juristisch ist



das zutreffend, doch in der kritischen fachlichen Debatte in der Jugendhilfe wird immer wieder auf die Problematik der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 1631b BGB sowie auf dessen Verhältnis zu den Hilfen und Maßnahmen nach dem SGB VIII hingewiesen. Dieses Gesetz sieht nun einmal die Freiheitsentziehung als Hilfemaßnahme nicht vor (2).

Vor diesem Hintergrund stützen insbesondere die „Vorschläge zu Maßnahmen für besonders ‚schwierige‘ Kinder und Jugendliche in den Erziehungshilfen“ des Landesjugendhilfeausschusses

(2014:2) die oben genannte politische Doppelstrategie, zu der eben auch die Geschlossene Unterbringung mit einer eigenen Einrichtung gehört. Diese argumentative Unterstützung wird an folgenden zwei Punkten deutlich.

Erstens: Die Idee der geschlossenen Unterbringung als ultima ratio, wie vom Landesjugendhilfeausschuss gefordert, reflektiert die herrschende Hamburger Jugendhilfepolitik. Das ändert sich auch dadurch nicht, dass mit Blick auf die Kinderrechtskonvention eine zeitlich klar begrenzte und scharf kontrollierte Unterbringung gefordert wird – im Grunde eine Selbstverständlichkeit. Die hinter dieser Argumentation liegende Haltung kann vielleicht so charakterisiert werden: „Eigentlich lehnen wir die Geschlossene Unterbringung ab, als letztes Mittel akzeptieren wir das Einsperren dann aber doch“. Damit wird einer prinzipiellen Legitimation des Einschlusses von Kindern und Jugendlichen zu deren Wohl das Wort geredet. Diese Haltung steht im Gegensatz zu der vom Landesjugendhilfeausschuss ebenfalls formulierten Kritik am Einschluss von jungen Menschen und berücksichtigt weder die empirischen und analytischen noch die fachlich fundierten Kritiken an der Praxis des Freiheitsentzuges als Hilfe zur Erziehung (vgl. ausf. AG der IGFH 2013). Aus dieser breit geäußerten Kritik wollen wir neben dem Verweis auf die Wirkungsweisen totaler Institutionen (Goffman 1973) insbesondere die Folgen der Existenz von geschlossenen Plätzen für das gesamte Jugendhilfesystem hervorheben. Neben der auch in der Studie des DJI (Hoops / Permien 2006: 51) nachgewiesenen Sogwirkung – wenn es geschlossene Plätze gibt, werden diese auch belegt – beein-

Mit der Schließung der Haasenburg wurde zwar ein wichtiger Schritt getan, doch vergleichbare Praxen existieren weiterhin.

Indikationen für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe sind oft unklar und daher willkürlich.

flusst die Verfügbarkeit von geschlossenen Einrichtungen unabhängig von der Platzzahl und Unterbringungsdauer „die Wahrnehmung der Hilfemöglichkeiten der Jugendhilfe durch die Jugendlichen insgesamt“ (AG der IGFH 2013: 26) ebenso massiv wie das Denken und Handeln der professionellen Akteure in der Jugendhilfe. Ein bedeutendes Beispiel sind die in stationären wie ambulanten Praxen der Jugendhilfe in unterschiedlichen Variationen zunehmend selbstverständlichen Phasen- und Stufenmodelle, die auf einfachen, behaviouristischen Konzepten fußen (vgl. Lindenberg & Prieß im letzten Heft) (3). „[B]einahe alle geschlossenen Einrichtungen [arbeiten] mit Stufenplänen, um Konsequenzen von Fehl- wie auch erwünschtem Verhalten sichtbar werden zu lassen (meist über den Gewinn bzw. Verlust von Privilegien)“ (Oelkers u.a., 2013: 168).

Zweitens: Der Titel des Beschlusses „Vorschläge zu Maßnahmen für besonders ‚schwierige‘ Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen“ folgt trotz der Anführungszeichen der vorgängigen Setzung der Existenz einer Gruppe von besonders schwierigen Kinder und Jugendlichen. Damit wird der zentralen, bundesweit vorherrschenden Begründungsstrategie für Geschlossene Unterbringung gefolgt. Doch durch ihre Wiederholung wird diese Begründung nicht besser. Diese ist, und dies zeigen alle Studien, ganz und gar irreführend. Die Daten zeigen vielmehr, dass sich diese jungen Menschen und ihre „besonderen Schwierigkeiten“ nicht von denen der Kinder und Jugendlichen in offenen Einrichtungen der Erziehungshilfen unterscheiden. So sind „die Indikationen für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe oft unklar und daher willkürlich“ (Oelkers u.a., 2013: 162). Die Gemeinsamkeit liegt auf einer ganz anderen Ebene, die mit der Unterscheidung von „schwierig“ und „nicht oder weniger schwierig“ überhaupt nicht ge-griffen werden kann, nämlich darin, dass die Angebote der Jugendhilfe bei

den Insassen von geschlossenen Einrichtungen gescheitert sind.

Die Position im Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses, Geschlossene Unterbringung als ultima ratio, als allerletzte Möglichkeit, doch zu akzeptieren,



ist unklar und inkonsequent. Daran ändern auch das Ringen um einen Standpunkt in einer für alle Beteiligten schwierigen Diskussion und all die genannten Begrenzungen, Anforderungen und Kontrollen nichts.

Ein bisschen Einschluss gibt es nicht. Und das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat ihn auch nicht vorgesehen. Das Gesetz zielt im Gegenteil darauf, geeignete Unterstützungsmaßnahmen und Settings für jede\_n Einzelne\_n jungen Menschen zu entwickeln – ohne Freiheitsentzug (vgl. Häbel 2013).

„Nicht der junge Mensch muss sich nahtlos in Strukturen einpassen, sondern die Strukturen müssen sich den Problemen und Bedürfnissen der jungen Menschen anpassen. Das ist eines der Credos, die das SGB VIII zu einem so wertvollen Gesetz machen“ (Igel 2010).

Literatur:

- AG der IGFH (2013): Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Für eine Erziehung in Freiheit. Frankfurt/Main (Rezension in FORUM 1/2014, S. 64-66)
- BASFI (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration): Pressemeldung vom 16.01.2014. Kein Kurswechsel bei Geschlossener Unterbringung. Hamburg

- Goffman, E. (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/Main.
- Häbel, H. (2013): rechtliche Argumente gegen geschlossene Unterbringung. In: AG der IGFH (2013) (Hg.): Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Regensburg, S. 73-87
- Hoops, S./Permien, H. (2006): Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München.
- Igel, W. (2010): Disziplinierung durch freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe? In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, S. 20-32
- Lindenberg, M. (2013): Aus den Augen, aus dem Sinn? Ein Kommentar zur geschlossenen Unterbringung jenseits der Stadtgrenzen. In: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit 1/2013, S. 54-55

## ● JUGENDHILFE ALS LEBENSORT

Oelkers, N./Feldhaus, N./Gaßmüller, A. (2013): Soziale Arbeit und geschlossene Unterbringung – Erziehungsmaßnahmen in der Krise? In: Böllert, K./ Alfert, N. / Hummer, M. (Hg.): Soziale Arbeit in der Krise. Wiesbaden. 159-182

### Anmerkungen:

1) Laut tageszeitung (30.05.2014), sollen diese Gesellschaften Ende Mai bereits in

der „in der finalen Entscheidungsphase über ein geeignetes Gebäude an einem geeigneten Standort“ gewesen sein – ohne dass dies eine hörbare Diskussion in Politik und Öffentlichkeit ausgelöst hätte.

2) Dazu grundlegend und systematisch: Häbel (2013).

3) Gegen diese Entwicklung richtet sich ein aktueller Aufruf des Arbeitskreises Kri-

tische Soziale Arbeit Hamburg : „Dressur zur Mündigkeit? Für die Verwirklichung der UN Kinderrechts-Konvention statt Überwachen und Erniedrigen in den Grauzonen der Hilfen zur Erziehung!“

(Quelle: <https://akshamburg.files.wordpress.com/2014/07/stufenvollzug-dressur-aks-hamburg-juli-2014.pdf>)

Fotos: M. Essberger



Prof. Dr. Michael Lindenberg

ist Professor an der Evangelischen Fachhochschule des Rauhen Hauses in Hamburg.

Prof. Dr. Tilman Lutz

ist Professor an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie in Hamburg.

